

SATZUNG

DES

Vereins der Hundefreunde Gengenbach e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSNATUR	2
§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT	2
§ 3 VEREINSZWECKE	2
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	2
§ 5 GENERALVERSAMMLUNG	3
§ 6 LEITUNG DES VEREINS	4
§ 7 ORDNUNGSMASSNAHMEN UND SCHIEDSGERICHT	5
§ 8 AUFLÖSUNG	6
§ 9 SONSTIGES	6
§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNG	7

§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur

1. Der Verein führt den Namen Verein der Hundefreunde Gengenbach e. V., in der Abkürzung VdH. Sein Rechtssitz ist Gengenbach; er ist in das Vereinsregister in Gengenbach unter der Nr. 249 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. Sitz Stuttgart (swhv).
3. Der Verein wurde im Jahr 1997 gegründet.
4. Der Verein wirkt auf der Grundlage des BGB.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinszwecke

1. Zweck des Vereins ist, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde zu Begleithunden auszubilden oder sich mit ihrem Hund am Freizeitsport zu beteiligen. Die Richtlinien der Ausbildung werden in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Der Satzungszweck dient in vermehrtem Umfang der Allgemeinheit. Er wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und ist auf die körperliche Ertüchtigung des Hundeführers ausgerichtet. Er unterliegt den sportlichen Grundsätzen.
3. Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Leistungs- und Freizeitsportveranstaltungen durch, die von den vom swhv zugeteilten Leistungsrichtern abgenommen werden.
4. In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung fühlt sich der Verein als der berufene Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebietes. Es ist das Ziel, Belange des Tierschutzes aktiv zu fördern und auf eine artgerechte Hundehaltung einzuwirken.
5. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten.
6. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die Sportanlagen und Geräte für Training und Hundesport zur Verfügung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen aktiven und passiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied kann jeder unbescholtene Hundefreund werden, der bereit ist, sich im Sinne des Vereins zu betätigen oder den Verein zu fördern. Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Ehrenmitglieder können nur langjährige Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie können durch Beschluss der Generalversammlung

zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Ablegen
 - b) Freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
5. Die freiwillige Austrittserklärung ist vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Vorstandschaft erfolgen: Das Verfahren wird in § 7 geregelt.
7. Alle ordentlichen Mitglieder haben Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Satzungen. Nur ordentliche aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben in allen Vereinsangelegenheiten volles Antrags-, Beratungs-, Wahl- und Stimmrecht. Ordentliche passive Mitglieder sind Gönner des Vereins.
8. Ordentliche Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen ist. Die Zahlungsweise legt der Vorstand fest. Die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung bestimmt. Die im Laufe des Jahres eintretenden Mitglieder zahlen außer einer Aufnahmegebühr nur die vom Eintritt bis Ende des Jahres sich ergebenden vollen Monatsbeiträge. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgelegt.
9. Jugendliche Mitglieder sind, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Der Jugendbeitrag entspricht dem Beitrag der passiven Mitglieder. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein muss der Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.
10. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr befreien, Ermäßigung oder Stundung gewähren.
11. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Übungsstunden möglichst regelmäßig zu besuchen und sich bei der Ausbildung der Hunde gegenseitig behilflich zu sein. Außerdem sind die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen, wozu auch der Besuch aller Vereinsveranstaltungen gehört. Der Verein ist außerdem berechtigt, jedes aktive Mitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen zu verpflichten und bei Nichterfüllung eine Ausgleichszahlung festzusetzen. Die Stundenzahl beträgt mindestens 12 Stunden pro Jahr und davon sind 2 Stunden bei einem Arbeitseinsatz abzuleisten, die Ausgleichszahlung beträgt mindestens EURO 60,00 pro Jahr, dh. EURO 5,00/Stunde pro nicht abgeleistete Arbeitsstunde. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird in der Generalversammlung festgelegt. Die Mitglieder haben das Recht, ihre entsprechend ausgebildeten Hunde bei den vom Verein veranstalteten Leistungsprüfungen vorzuführen.
12. Bei Sach- und Geldleistungen, die in den Verein eingebracht werden, gehen die Eigentumsrechte an den Verein über. Ausnahmen davon bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

§ 5 Generalversammlung

1. Alljährlich muss eine Generalversammlung stattfinden. Diese wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Verschicken oder der Veröffentlichung der

Einladung. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse versandt worden ist.

Die Tagesordnung kann auf Antrag eines ordentlichen aktiven Mitglieds erweitert werden.

2. Die Generalversammlung ist, soweit in diesen Satzungen nicht andere Bestimmungen getroffen sind, für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu ihren Befugnissen gehören insbesondere:
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Wahl des Kassenprüfers
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) die Beratung und der Beschluss von Satzungsänderungen
 - f) die Genehmigung der Geschäftsordnung
3. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder, nur bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
4. Der Vorstand ist berechtigt und auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 ordentlichen, aktiven Mitgliedern verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Für diese gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die ordentliche Generalversammlung.

§ 6 Leitung des Vereins

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. VorsitzendenBeide Vorsitzende sind gemeinsam Vertretungsorgan des Vereins im Sinne § 26 BGB.
2. Weitere Vorstandsmitglieder sind:
 - a) der Schriftführer und sein Stellvertreter
 - b) der Kassenwart und sein Stellvertreter
 - c) der Übungsleiter Breitensport/Turniersport und sein Stellvertreter
 - d) der Jugendleiter
 - e) der Platzwart und sein Stellvertreter
3. Der gesamte Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder, wenn es von 20% den anwesenden aktiven Mitgliedern verlangt wird, schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenanteilen statt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
4. Wählbar ist jedes aktive Mitglied, dass sich zum Zeitpunkt der Wahl in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, kann die verbliebene Vorstandschaft ein Mitglied kommissarisch mit der

Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. In der nächstfolgenden Generalversammlung muss die Ersatzwahl erfolgen.

5. Aktive Mitglieder, die aus triftigem Grund am Besuch der Generalversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.
6. Aufgabenstellung
 - a) Der Vorstand darf eine Geschäftsordnung erstellen, er legt die Platzordnung fest.
 - b) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten gemeinsam. Sie überwachen die Ausführung der von der Generalversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse. Außerdem sind sie befugt, bei sämtlichen Sitzungen, auch Vereininternen, anwesend zu sein.
 - c) Der Schriftführer und sein Stellvertreter ist Leiter der Geschäftsstelle. Auf Wunsch des 1. Vorsitzenden unterstützt er diesen in der Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat von allen Generalversammlungen und Sitzungen Protokoll zu führen, die allen Mitgliedern auf Nachfrage an der Geschäftsstelle zur Verfügung stehen.
 - d) Dem Kassenwart und seinem Stellvertreter obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Ausgaben und Einnahmen hat er Buch zu führen.
 - e) Der Übungsleiter und sein Stellvertreter sind für die gesamte hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich. Zu Ihrer Unterstützung erhalten Sie aus dem Kreis der Mitglieder geeignete Übungswarte und Helfer. Übungswarte und Helfer können zu den Sitzungen der Vereinsleitung als Berater hinzugezogen werden.

Die Ausbildungsleiter sind verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend der vom swvh herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und die vom swvh angesetzten Fortbildungskurse zu besuchen, sowie vorgeschriebene Prüfungen zu bestehen.

Für jeden Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechenden Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben.
 - f) Der Jugendleiter ist für die Führung der Vereinsjugendgruppe verantwortlich.
 - g) Der Platzwart und sein Stellvertreter ist für den Zustand des Vereinsgeländes und der Vereinseinrichtung verantwortlich, er organisiert die Pflege. Gemeinsam mit der Vorstandschaft legt er die Gestaltung des Vereinsgeländes fest.
 - h) Der Vorstand kann Personen zur Unterstützung des Vorstandes ernennen oder wählen lassen, wenn dies nötig ist, um die Vorstandsarbeit zu unterstützen. Zum Beispiel einen Medienbeauftragten oder andere spezifische Aufgaben.
 - i) Die beiden Kassenprüfer (ordentliche Mitglieder des VdH), die der Vereinsleitung nicht angehören dürfen, müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr und wenn nur einmal, dann vor der Generalversammlung, die Kasse und die Kassenunterlagen prüfen. Die Kassenprüfer müssen, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der Generalversammlung die Entlastung des Kassenwarts empfehlen.

Die beiden Kassenprüfer dürfen nicht gemeinsam in ununterbrochener Reihenfolge zweimal gewählt werden.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgericht

1. Entsprechend des § 4 kann der VdH Maßnahmen gegen Mitglieder ergreifen. Diese sind zulässig bei Verstößen gegen die Satzung und Vorstandsbeschlüssen des Vereins, Nichterfüllung von Mitgliederpflichten, Beleidigungen, Verhalten, welches den Ruf des VdH schädigen könnte, ungebührlicher Kritik, Täuschungshandlungen, falsche Angaben bei Prüfungen, unsportlichem Verhalten, Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, sowie in Fällen zivilrechtlicher Streitigkeiten. Die Ordnungsmaßnahmen sollen dem Grad des

Verstoßes angemessen sein. Als Ordnungsmaßnahmen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden:

- a) Anordnung zur Erfüllung einer Aufgabe
- b) Verwarnung
- c) Verweis unter Androhung eines Ausschlussantrages
- d) Zeitlich begrenzter Ausschluss aus dem VdH
- e) Ausschluss aus dem VdH

2. Zuständigkeit

Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7 Ziffer 1 werden vom Vorstand ausgesprochen. Ein Verfahren wird von der gesamten Vorstandschaft eingeleitet. Ein Antrag zur Einleitung muss beim 1. Vorsitzenden eingebracht werden und kann gestellt werden von:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) der Generalversammlung.

3. Durchführen des Verfahrens

Bei Eröffnung des Verfahrens sind dem Beschuldigten die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in ihren wesentlichen Punkten nebst Beweismitteln mit der Aufforderung bekanntzugeben, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang schriftlich zu äußern. Das Verhängen einer vorläufigen Vereinsstrafe ist zulässig.

Nach Eingang der Äußerung des Beschuldigten entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Ein schriftliches Abstimmungsverfahren ist zulässig. Dem Beschuldigten ist ein schriftlicher Bescheid mit der Strafe und den maßgebenden Gründen mitzuteilen.

Entzieht sich ein in ein Ausschlussverfahren verwickeltes Mitglied der Durchführung des Verfahrens durch freiwilligen Austritt, so ist eine Entscheidung herbeizuführen, ob das Ausschlussverfahren damit beendet werden kann.

4. Einspruchsrecht

Gegen die Entscheidungen des Vorstandes steht den Beteiligten grundsätzlich ein Einspruchsrecht innerhalb eines Monats zu. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn der Beschuldigte von seinem Äußerungsrecht Gebrauch gemacht hat, oder entschuldigt, wegen unabwendbarer Zufälle (Abwesenheit, Krankheit) nicht Gebrauch machen konnte.

5. Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Ferner ist ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung eines Schiedsgerichtsmitgliedes aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an dessen Stelle tritt. Das weitere Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung. Sie wird von der Generalversammlung in Kraft gesetzt.

§ 8 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Generalversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzbund.

§ 9 Sonstiges

1. Langjährige Vorsitzende des Vereins mit außergewöhnlichen Verdiensten können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben in den Sitzungen des Vorstandes und des

erweiterten Vorstandes, sowie in der Generalversammlung Sitz, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

2. Der Vorschlag für eine solche Ernennung erfolgt von der Vereinsleitung an die Generalversammlung, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 10 Schlussbestimmung

Bei Satzungsänderungen muss immer die gesamte Satzung als Neufassung dem Amtsgericht vorgelegt werden. Die neue Fassung wird von den anwesenden Mitgliedern während der Generalversammlung gültig gezeichnet.

Nachstehend genannte Mitglieder haben auf der Generalversammlung vom 22.05.2025 diese Satzung gültig gegengezeichnet: